

Regierungsratsbeschluss

vom 18. November 2008

Nr. 2008/1993

Rahmenbedingungen zum Voranschlag 2009 für die Heilpädagogischen Sonderschulen (HPS), Sonderschulheime, Psychomotorikfachstellen (Kinder- und Jugendbereich) und Früherziehungsdienste

1. Ausgangslage

Der Regierungsrat erliess mit RRB Nr. 2007/1810 am 29. Oktober 2007 letztmals gestützt auf das damals noch gültige Gesetz über die heilpädagogischen Institutionen (HIG) die Rahmenbedingungen für die Budgetierung 2008 in den sonderpädagogischen Institutionen. Die meisten dieser Regelungen können inhaltlich unverändert auch für 2009 übernommen werden.

Als Folge der Neugestaltung des Finanzausgleichs zwischen Bund und Kantonen (NFA) bildet seit 1. Januar 2008 neu § 37^{quinquies} des Volksschulgesetzes vom 14. September 1969 (VSG; BGS 413.111) die gesetzliche Grundlage für die Finanzierung der sonderpädagogischen Institutionen.

Gestützt auf die Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen vom 20. September 2002 (IVSE; BGS 837.33) gelten die laufenden Leistungsvereinbarungen zwischen Kanton und sonderpädagogischen Institutionen bis Ende 2009 gemäss den Kriterien der IVSE-Methode D (Defizitdeckung). Anschliessend soll zumindest bei denjenigen Institutionen, die auch ausserkantonale Kindersschulen und/oder beherbergen, die Abrechnungsmethode P (Pauschale) zur Anwendung gelangen.

2. Erwägungen

2.1 Grundsatz

Gemäss § 37^{ter} Absätze 2 und 4 VSG werden Beiträge neu dem anspruchsberechtigten Kind im Rahmen einer Kostengutsprache (Subjektfinanzierung) zugeteilt. In der Übergangsphase bis 31. Dezember 2009 gelten als Finanzierungsgrundlage:

- a. die noch von der Invalidenversicherung (IV) bis 31. Dezember 2007 ausgestellten Verfügungen; und
- b. die Verfügungen des Departements für Bildung und Kultur, vertreten durch das Amt für Volksschule und Kindergarten (AVK), bei Neueintritten bzw. bei Änderung der von der IV verfügten Massnahme.

Die erwähnten Verfügungen dienen kantonsintern den Institutionen (Durchführungsstellen) als Kostenübernahmegarantie (KÜG) im Sinne der IVSE. Die Verfügungen müssen vor Eintritt in die Institution – bzw. bei Therapieinstitutionen vor Behandlungsbeginn – vorliegen.

Für die Beitragszahlungen an ausserkantonale Einrichtungen gelten gemäss IVSE die entsprechenden Grundlagen des jeweiligen Standortkantons.

2.2 Grundlagen für die Budgetierung

Die Budgets 2009 der sonderpädagogischen Institutionen sind unverändert gemäss den Vorgaben des RRB Nr. 2007/1810 vom 29. Oktober 2007, Ziffer 2.1 zu erstellen.

2.2.1 Reservebildung

Die Bildung von offenen Reserven (zur Abdeckung von zukünftigen unternehmerischen Risiken oder Belegungsschwankungen) wird durch die Leistungsvereinbarung zwischen der Institution und dem Kanton geregelt. Sie werden ausschliesslich aus Ertragsüberschüssen gebildet und sind somit klar von den Rückstellungen zu unterscheiden.

Die Vorgaben der IVSE für den Erwachsenenbereich gelten auch für den Bereich der Sonderschulen mit privater Trägerschaft.

2.2.2 Abgeltung durch Pauschalen

Die Abgeltung des jährlichen Betriebsaufwands der Sonderschulheime und Sonderschulen erfolgt unverändert gemäss RRB Nr. 2007/1810 vom 29. Oktober 2007, Ziffer 2.2.3.

2.2.3 Lohnkosten und teuerungsbedingte Lohnerhöhung

Ins Budget 2009 darf höchstens die vom Regierungsrat genehmigte Teuerungszulage (inkl. Reallohnerhöhung) von 2,7% aufgenommen werden. Im Weiteren gelten die Aussagen des RRB Nr. 2007/1810 vom 29. Oktober 2007, Ziffer 2.2.3.

2.2.4 Aus- und Weiterbildungskosten

Für die Aus- und Weiterbildungskosten kann gesamthaft maximal 1% der Bruttolohnsumme budgetiert werden.

2.2.5 Investitionen, bauliche Massnahmen und Abschreibungen

Für die buchhalterische Behandlung von Investitionen, baulichen Massnahmen und Abschreibungen gelten grundsätzlich die Richtlinien der IVSE zur Leistungsabgeltung und Kostenrechnung mit den dort genannten Werten und Maximalgrössen.

Gemäss diesen Richtlinien sind die Abschreibungen linear auf den Anschaffungswerten vorzunehmen. Im Kanton Solothurn erfolgt die Umstellung auf die lineare Abschreibung etappenweise (vgl. RRB Nr. 2007/1810 vom 29.10.2007 bzw. Aussagen gemäss RRB Nr. 2007/1171 vom 3.7.2007 betr. entsprechende Regelungen im Erwachsenenbereich): Am 1. Januar 2009 vorhandene, nicht vollständig abgeschriebene Mobilien, Maschinen und Fahrzeuge sowie Informatik- und Kommunikationsmittel werden bis zu deren vollständiger Abschreibung weiterhin degressiv abgeschrieben. Sämtliche Neuanschaffungen ab 1. Januar 2009 werden linear abgeschrieben. Für die Immobilien erfolgte per 1. Januar 2008 eine Neubewertung und eine entsprechende Angleichung der Bilanzwerte.

Im Sinne einer Abschreibung auf Wiederbeschaffungskosten können 2% der Anschaffungskosten bereits vollständig abgeschriebener Immobilien zusätzlich abgeschrieben und entsprechende Rückstellun-

gen gebildet werden. Die Bildung dieser Rückstellungen ist bis zu einer Höhe von 20% des Versicherungswertes der Immobilien zugelassen.

Über zeitlich befristete Ausnahmen bei den Abschreibungsmodalitäten (z.B. bei öffentlichen Trägerschaften) entscheidet die kantonale Aufsichtsbehörde. Die entsprechenden Werte dürfen aber die Abschreibungskosten des Jahres 2008 nicht überschreiten.

2.3 Zu verrechnende Beiträge

2.3.1 Schulgeldbeiträge der Einwohnergemeinden

Gemäss § 37^{quinquies} Absätze 1 und 3 VSG haben die zuständigen Einwohnergemeinden an die öffentlich verfügbaren Sonderschulungen eines Kindes (ab Eintritt in das Kindergartenalter) in inner- und ausserkantonale Sonder- und Heimschulen sowie in spezialisierte Schulen der kinder- und jugendpsychiatrischen Institutionen Schulgelder zu entrichten. Diese sind für alle Sonderschulinstitutionen und Schulstufen gleich hoch.

Die Schulgelder bei sonderpädagogischen Massnahmen betragen ab 1. Januar 2009 unverändert:

- 2'000 Franken monatlich bzw. 24'000 Franken pro Jahr bei externer oder interner Sonderschulung. Diese Beitragspflicht dauert während maximal zwei Kindergarten- und neun Schuljahren. Bei weitergehendem behinderungsbedingtem Schulungsbedarf (10. bzw. 11. Klasse) werden die Schulkosten durch den Kanton übernommen.
- 1'000 Franken monatlich bzw. 12'000 Franken pro Jahr für Kinder, die alters- oder behinderungsbedingt die Sonderschulung im Jahresdurchschnitt an weniger als fünf Halbtagen besuchen können;
- 1'000 Franken monatlich bzw. 12'000 Franken pro Jahr für Kinder mit Asylbewerberstatus und für Pflegekinder, deren sorgeberechtigte Eltern in einer anderen Gemeinde bzw. in einem anderen Kanton wohnen.

Die Schulgelder bei integrativer Sonderschulung betragen ab 1. Januar 2009:

- 1'000 Franken monatlich bzw. 12'000 Franken pro Jahr für Sonderschüler und -schülerinnen, welche integrativ in einer Regelklasse der Gemeinde geschult und während durchschnittlich vier und mehr Lektionen pro Schulwoche durch Fachpersonal einer Sonderschule gefördert bzw. therapeutisch begleitet werden;
- 500 Franken monatlich bzw. 6'000 Franken pro Jahr bei integrativer Sonderschulung von weniger als vier Lektionen pro Schulwoche;
- für sonderpädagogische Unterstützung einer spezialisierten Durchführungsstelle von weniger als einer Lektion/Stunde pro Schulwoche werden den Gemeinden keine Kosten in Rechnung gestellt.

2.3.2 Lastenausgleich für Schulgelder bei Sonderschulung

Die Schulgeldbeiträge der Gemeinden an Sonderschulungen werden durch den Kanton nicht subventioniert. Gemäss § 37^{quinquies} Absatz 1 VSG sind die Gemeinden verpflichtet, unter sich einen Lastenausgleich zu organisieren. Die Umsetzungsgrundlagen werden auf Wunsch des Verbandes Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG) in enger Zusammenarbeit mit dem AVK erarbeitet und publiziert.

2.3.3 Beiträge der Inhaber der elterlichen Sorge

Die Beiträge der Inhaber der elterlichen Sorge an die Verpflegungskosten behinderter Kinder bleiben unverändert. Sie betragen bei Sonderschulen, Schulheimen und spezialisierten Spital- und Klinikschulen pro Tag:

- für externe Kinder 7 Franken plus allfällige Nebenkosten;
- für interne Kinder 18 Franken plus allfällige Nebenkosten.

Bei Internatsaufenthalten, welche nicht behinderungsbedingt, sondern aus anderen Gründen gewünscht bzw. notwendig sind (z. B. vormundschaftliche Platzierungen, Internat wegen Erwerbstätigkeit der Eltern, familiäre Probleme), entscheidet die kantonale Aufsichtsbehörde über den einzufordernden Eltern- bzw. Versorgerbeitrag. Grundsätzlich ist dabei von vollkostendeckenden Ansätzen auszugehen.

Die Institutionen können diese Beiträge den Inhabern der elterlichen Sorge pro effektiven Belegungstag (bzw. Mahlzeit) oder in 12 gleichen Monatspauschalen (Berechnung: Anzahl von Verpflegungstagen des Schuljahres minus 5 Tage für die Abwesenheit bzw. Schulausfall) in Rechnung stellen.

Während Lagern (Ski-, Sportlagern, Landwochen usw.) wird der Beitrag für Verpflegung / Unterkunftsanteil ebenfalls auf 18 Franken pro Tag festgelegt. Die Nebenkosten des Lagers (namentlich Skiabonnemente) werden gemäss Vereinbarung zwischen der Institution und den Inhabern der elterlichen Sorge verrechnet.

Gemäss Artikel 22 Absatz 2 IVSE können nicht einbringbare Elternbeiträge von ausserkantonalen Schülerinnen und Schülern dem entsprechenden Herkunftskanton in Rechnung gestellt werden.

2.4 Abrechnung von Hilflosenentschädigung für Minderjährige im Sonderschulinternat

Als Folge der NFA und des Rückzuges der IV aus der Sonderschulfinanzierung stellen Sonderschulmassnahmen keine Eingliederungsmassnahme der IV mehr dar. Bei der Abrechnung der Hilflosenentschädigung für Minderjährige im Sonderschulinternat ergibt sich daher eine Änderung. Die Internatstage gelten im IV-rechtlichen Sinne ab 1. Januar 2008 als Heimtage. Somit richten die IV-Stellen ab 1. Januar 2008 für hilflose Minderjährige – für jene Tage, an welchen sie sich im Sonderschulinternat aufhalten – den halben Ansatz der verfügbaren Hilflosenentschädigung aus. Zudem besteht gemäss Artikel 36 der Verordnung vom 17. Januar 1961 über die Invalidenversicherung (SR 831.201) Anspruch auf einen Kostgeldbeitrag von 56 Franken pro Übernachtungstag.

In Absprache mit der IV-Stelle des Kantons Solothurn werden die Schulheime, welche hilflose Minderjährige aus dem Kanton Solothurn intern betreuen, aufgefordert, ihr eine Liste mit den entsprechenden Kindern einzureichen (Invalidenversicherungs-Stelle des Kantons Solothurn, Bereich Hilflosenentschädigung, Postfach, 4501 Solothurn).

Mit der IV-Stelle wurde vereinbart, dass die Kostgeldbeiträge ab Mitte 2008, spätestens ab Beginn des Schuljahres 2008/2009 nicht mehr an die Versicherten ausgerichtet werden, sondern ausschliesslich und direkt an die Schulheime. Für die Festsetzung der Beitragsleistungen ist der Regierungsrat nach den §§ 37^{quinquies} Absätze 1 und 2 sowie 99 Absatz 1 Buchstabe e VSG ermächtigt.

Da diese Beiträge aber zur Diskussion stehen und mittelfristig nicht gesichert sind, sollen sie im Budgetjahr 2009 nicht als gesicherter Ertrag budgetiert werden und entsprechend auch nicht in die Berechnung der Internatspauschalen einfließen.

2.5 Transportkosten

Die notwendigen Transportkosten von Sonderschulkindern zwischen Wohnort und Sonderschule werden gestützt auf die §§ 37^{bis} Absatz 1 Buchstabe f und 37^{quinquies} Absatz 1 VSG durch den Kanton (Kredit AVK) übernommen.

Für die Organisation, Administration und Abrechnung der Transporte gelten unverändert die Vorgaben gemäss RRB Nr. 2007/1810 vom 29. Oktober 2007, Ziffer 2.5. Die Transporte können gestützt auf ein entsprechendes Konzept neu entweder als Entschädigung pro Kilometer oder als Entschädigung pro Einsatzstunde abgerechnet werden.

Transportkosten zu Therapien (Psychomotorik, Logopädie, Früherziehung, Beratung) werden grundsätzlich durch den Kanton nicht übernommen. Ausnahmen sind überdurchschnittlich lange Anfahrtswege oder intensive Therapienotwendigkeit (mehr als 2 Sitzungen wöchentlich). Die kantonale Aufsichtsbehörde regelt die Spezialfälle.

2.6 Spezialfälle

Für Spezialfälle gelten unverändert die Regelungen gemäss RRB Nr. 2007/1810 vom 29. Oktober 2007, Ziff 2.6.

2.7 Eingabetermine

Die Budgets (inkl. Kostenträgerblätter und Berechnung der Pauschalen) sind bis Ende November 2008 beim Amt für Volksschule und Kindergarten (AVK), Sonderpädagogik, St. Urbangasse 73, 4509 Solothurn, einzureichen.

2.8 Revision

Ab 2008 entfällt die Revision der Rechnung durch die IV. Für die Rechnungsprüfung auf kantonaler Ebene sind die kantonale Aufsichtsbehörde und die kantonale Finanzkontrolle zuständig.

3. **Beschluss**

Gestützt auf die §§ 37^{quinquies} und § 99 des Volksschulgesetzes vom 14. September 1969 (VSG; BGS 413.111)

3.1 Die kantonale Leistungsabteilung an Sonderschulheimen, Sonderschulen, Psychomotorikfachstellen und Früherziehungsdienste erfolgt grundsätzlich durch subjektbezogene Pauschalen.

3.2 Für die Budgetierung und als Berechnungsgrundlage dieser Pauschalen sind die in diesem Regierungsratsbeschluss dargelegten Grundsätze, Vorgaben, Subventionierungsrichtlinien, Beitragsansätze und Verfahren anzuwenden.

- 3.3 Die Inhaber der elterlichen Sorge von minderjährigen Kindern mit Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung haben bei interner Sonderschulung rückwirkend per 1. Juli 2008 bzw. 1. August 2008 (bei erstmaligem Schuleintritt) das von der IV ausbezahlte Kostgeld von 56 Franken pro Übernachtungstag der Institution abzutreten.
- 3.4 Die kantonale Aufsichtsbehörde regelt zusammen mit der IV-Stelle den konkreten Vollzug gemäss Ziffer 3.3 und entscheidet auch über allfällige Ausnahmen in Einzelfällen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur (9) KF, VEL, YJP, DA, PHG, RYC, em, LS, DK
 Amt für Volksschule und Kindergarten (10) Wa, SB, RF, Kanzlei (5)
 Amt für Volksschule und Kindergarten, Sonderpädagogik (10) RUF, emf, kk, sen, flu, ms
 Kantonale Finanzkontrolle, Bielstrasse 9, 4502 Solothurn
 Schulpsychologischer Dienst des Kantons Solothurn SPD, Bielstrasse 9, 4509 Solothurn (3)
 Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst des Kantons Solothurn KJPD, Ambulatorium
 Solothurn, Waisenhausstrasse 10, 4500 Solothurn (zhv. alle KJPD) (3)
 Sonderschulen und Sonderschulheime im Kanton Solothurn (22, Versand durch AVK ms)
 Früherziehungsdienste im Kanton Solothurn (5, Versand durch AVK ms)
 Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit, Verbindungsstelle Heimvereinbarung (2)
 Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG), Geschäftsstelle, Postfach 123, 4528 Zuchwil
 Verband Lehrerinnen und Lehrer Solothurn (LSO), Geschäftsstelle, Hauptbahnhofstrasse 5,
 4500 Solothurn
 Verband Schulleiterinnen und Schulleiter Solothurn (VSL SO), Thomas von Felten, Präsident,
 Schmiedengasse 22, 5012 Schönenwerd
 Gemeindepräsidien der Einwohnergemeinden (125)